

Altstadtförderer e.V. , Sitz Moosburg

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1.1.

Der Verein hat die Aufgabe, durch kulturelle Aktivitäten, durch die Förderung des Denkmalschutzes und durch konstruktive Begleitung der Stadtentwicklung die Belange Moosburgs, insbesondere jedoch der Moosburger Altstadt, sowie die geschichtliche Entwicklung breiten Bevölkerungsschichten nahe zu bringen und damit der Förderung des Heimatgedankens zu dienen.

Der Verein betrachtet sich als politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

2.1.

Der Verein führt den Namen „Altstadtförderer Moosburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Moosburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2.2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied kann jeder Freund Moosburgs werden.

Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und sollen die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4.2.

Die mit einer Aufgabe betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, wenn diese vorher mit den Vorsitzenden abgeklärt wurden.

Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

4.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag bis 15. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

5.2.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

5.3.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5.4.

Ein Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

5.5.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5.6.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5.7.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 6 Jahresbeitrag

6.1.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

8.1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

8.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, dass der /die 1. Vorsitzende den Verein alleine vertritt. Jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.4.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

9.2.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit einer schriftlichen Einladung bis 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Außerdem wird in den Medien auf die Versammlung hingewiesen.

9.3.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit einer schriftlichen Einladung bis 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Außerdem wird in den Medien auf die Versammlung hingewiesen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer / Beisitzerinnen für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- b). die Wahl von zwei Kassenprüfern für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der /die 2. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

11.2.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

11.3.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

11.4.

Die Wahl der Vorstands, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Sonst wird durch offene Abstimmung gewählt.

11.5.

Für die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Die Beisitzer

12.1.

Der Vorstand schlägt einzelne Mitglieder als Beisitzer vor. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann aber auch für einzelne Projekte Beisitzer jederzeit ernennen.

12.2.

Die Beisitzer können zu den Vorstandssitzungen vom Vorstand eingeladen werden und wirken beratend mit.

12.3.

Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzers kann der Vereinsvorstand von sich aus ein Mitglied als Ersatz bis zu nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift

13.1.

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

13.2.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

14.1.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss,

der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

15.1.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt in der Durchführung des § 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

15.2.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

15.3.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

15.4.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 16 Vereinsauflösung

16.1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Es müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.

16.2.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

16.3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine denkmalschützende Maßnahme in Moosburg.